



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

20 L 816/14

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. Coordination gegen Bayer-Gefahren e.V., vertreten durch den Vorstand Herrn Philipp Mimkes,
 2. des Herrn Philipp Mimkes,
- beide wohnhaft: Kirchweg 65, 50858 Köln,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schön, Reinecke und andere, (Gerichtsfach K 1647), Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 436-425/13 yö,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Köln, Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln,

Antragsgegner,

wegen versammlungsbehördlichen Tätigwerdens

hat die 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 28.04.2014

durch

den Richter am Verwaltungsgericht	Rusch,
die Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Titze,
die Richterin	Lüer

beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Durchführung der von den Antragstellern am 02.04.2014 für den 29.04.2014 angemeldeten Versammlung zu gewährleisten und die Versammlung gegen Störungen zu schützen.
Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragsteller,

festzustellen, dass die von den Antragstellern am 02.04.2014 für den 29.04.2014 im Eingangsbereich des Eingangs Nord der Kölner Messe angemeldete Versammlung vom Antragsgegner zu schützen und ihre Durchführung in der angemeldeten Form, insbesondere bezüglich des Ortes, zu gewährleisten ist,

hilfsweise,
den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die von den Antragstellern am 02.04.2014 für den 29.04.2014 im Eingangsbereich des Eingangs Nord der Kölner Messe angemeldete Versammlung vom Antragsgegner zu schützen und ihre Durchführung in der angemeldeten Form, insbesondere bezüglich des Ortes, zu gewährleisten ist,

hat – wie aus dem Tenor ersichtlich - Erfolg.

Die Antragsteller begehren – und zwar sowohl mit ihrem Haupt- als auch mit dem Hilfsantrag, die nicht in einem Plus-Minus-Verhältnis zueinander stehen - ein versammlungsbehördliches Tätigwerden des Antragsgegners als zuständige Versammlungsbehörde anlässlich einer von ihnen ordnungsgemäß angemeldeten (vom Antragsgegner indes nicht bestätigten) Versammlung, insbesondere diese gegen Störungen durch Dritte zu schützen.

- 3 -

Dabei kann dahinstehen, ob sie dieses Begehren in einem Hauptsacheverfahren im Wege einer Feststellungsklage oder aber einer Leistungsklage geltend machen können, denn im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist jedenfalls das Verfahren nach § 123 VwGO die richtige Verfahrensart.

Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis kann getroffen werden, wenn die Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden, § 123 Abs. 1 VwGO. Der für eine solche Anordnung erforderliche Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind vom Antragsteller darzulegen und glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 1 und 2 ZPO). Dies ist vorliegend in hinreichender Weise geschehen.

Die Antragsteller können die Gewährleistung der angemeldeten Kundgebung seitens des Antragsgegners beanspruchen, denn diese fällt – entgegen der vom Antragsgegner vertretenen Auffassung - unter die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG. Die in Art. 8 GG gewährleistete Versammlungsfreiheit schließt das Recht ein, - u.a. - über den Ort der Veranstaltung selbst zu bestimmen. Zwar verschafft die Versammlungsfreiheit kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten, aber sie gewährleistet die Durchführung von Versammlungen dort, wo ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist. Dies gilt nicht nur für den Straßenraum, der nach straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen förmlich zum öffentlichen Gebrauch gewidmet ist. Der grundrechtliche Schutz für Versammlungen gilt vielmehr auch für Stätten, an denen in ähnlicher Weise ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist und Orte der allgemeinen Kommunikation entstehen. Dort wo öffentliche Kommunikationsräume eröffnet werden, kann der unmittelbar grundrechtsverpflichtete Staat nicht unter Rückgriff auf freigesetzte Zweckbestimmungen oder Widmungsentscheidungen den Gebrauch der Kommunikationsfreiheiten aus den zulässigen Nutzungen ausnehmen,

vgl. BVerfG, Urteil vom 22.02.2011 – 1 BvR 699/06 -, BVerfGE 128,226; juris (sog. Fraport-Entscheidung); OVG NRW, Beschluss vom 27.02.2014 – 5 B 243/14, juris.

Vorliegend handelt es sich bei der in Rede stehenden Örtlichkeit („Messeplatz“) vor dem Messeingang Nord um einen – im Eigentum der Kölnmesse GmbH, deren Anteile sich vollständig in Händen der Stadt Köln befinden, stehenden – öffentlichen

Straßenraum, der für die Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich ist. Soweit die Kölnmesse GmbH Nutzung und Betrieb ihres Privatgeländes der KölnKongress GmbH überlassen hat, befinden sich deren Anteile ebenfalls in den Händen der Stadt Köln. Auch diese Gesellschaft unterliegt somit der Grundrechtsbindung. Soweit die KölnKongress GmbH ihrerseits zusätzlich zur Messehalle für den 29.04.2014 auch noch die in Rede stehende Außenfläche an die Bayer AG vermietet haben sollte (und zugleich auch insoweit „das Hausrecht übertragen“ haben sollte), hat sie – offensichtlich nachträglich - in das Versammlungsrecht der Antragsteller eingegriffen. Es kann bei der der Kammer im Rahmen der wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht festgestellt werden, dass die Versammlung der Antragsteller hierdurch den Schutz des Art. 8 GG verloren hätte.

Auch der erforderliche Anordnungsgrund ist durch die Darlegungen zu den befürchteten Störungen der angemeldeten Versammlung und im Hinblick auf die von der Versammlungsbehörde zur Frage des Schutzbereichs des Art. 8 GG vertretenen Position in hinreichender Weise glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Rusch

Dr. Titze

Lüer

Ausgefertigt

VG-Beschäftigte

als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

